

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Mündliche Anfrage der Abgeordneten König-Preuss (DIE LINKE)
- Drucksache 7/10129 -
gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO

Anzeigen und Ermittlungsverfahren gegen "Omas gegen Rechts" in Mühlberg und Engagierte in Mühlhausen

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die in der 138. Plenarsitzung am 7. Juni 2024 zur Beantwortung verbliebene Mündliche Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags mit Schreiben vom 18. Juni 2024 wie folgt beantwortet:

1. Was war jeweils der Grund für die polizeiliche Personalienaufnahme sowie Anfertigung von Fotos von Protestierenden in Mühlberg und Mühlhausen (bitte einzeln auflisten nach Straftat und Orten)?

Antwort:

Die polizeilichen Maßnahmen wurden zur Sicherung des Ermittlungsverfahrens ergriffen. In beiden Fällen wurde die Personalien der tatverdächtigen Personen erhoben, um das Strafverfahren durchführen zu können. In Mühlhausen wurden zusätzlich die in Rede stehenden Vorgänge zum Zwecke der Beweissicherung videografiert.

2. Sofern Anzeigen nach § 185 StGB erstattet wurden, wann geschah dies durch wen (bitte insbesondere angeben, ob es sich bei dem Antragsteller um die auf den Transparenten und Plakaten abgebildete Person handelte)?

Antwort:

Die Annahme des Anfangsverdachts erfolgte am Kundgebungstag jeweils durch die eingesetzten polizeilichen Unterstützungskräfte. Die Anzeigenfertigung erfolgte am 25. April 2024 durch Beamte der Landespolizeiinspektion Gotha und am 24. Mai 2024 durch Beamte der Landespolizeiinspektion Nordhausen.

3. Wie bewerten die Landesregierung sowie nach Kenntnis der Landesregierung die Staatsanwaltschaften die Anzeige(n) nach § 185 StGB (Beleidigung) sowie den möglichen Vorwurf der Beleidigung nach § 188 StGB (Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung) vor dem Hintergrund, dass unter anderem die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main (Hessen) ein Verfahren, in dem ein Demonstrant Björn Höcke als Nazi bezeichnet hatte, einstellte und erklärte, dass es keine strafbare Beleidigung, sondern ein "an Tatsachen anknüpfendes Werturteil" sei?

Antwort:

Die Bewertung, ob ein Verhalten eine Straftat darstellt, muss die Einzelfallprüfung des konkreten Sachverhalts ergeben und ist zunächst den Staatsanwaltschaften und letztlich den Gerichten vorbehalten, deren Bewertung die Landesregierung nicht vorgreift.

4. Welche weiteren Ermittlungs- und Strafverfahren wann und in welchen Orten sind der Landesregierung in Thüringen bekannt geworden, bei denen der Satz "Björn Höcke ist ein Nazi" ursächlich für die Verfahrenseinleitung war (bitte Einzelauflistung)?

Antwort:

Folgende weitere Delikte im Sinne der Fragestellung wurden polizeilich registriert:

Datum	Bereich der Landespolizeiinspektion
02.07.2023	Nordhausen
02.11.2023	Zweimal Erfurt
10.12.2023	Gera
15.01.2024	Jena

Maier
Minister